



Wegleitung über individuelle praktische Arbeiten (IPA) an Lehrabschlussprüfungen vom 27. August 2001

Ausgangslage

Die laufenden Veränderungen in der Arbeitswelt, verbunden mit steigenden Ansprüchen an die Aufgabenerfüllung, können nur von gutausgebildeten Berufsleuten bewältigt werden. In einer zeitgemässen Berufsausbildung werden daher neben den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auch berufsübergreifende Fähigkeiten (Schlüsselqualifikationen) vermittelt. Zusammen mit dem Grundauftrag erlauben berufsübergreifend vermittelte Fähigkeiten, dass sich Lehrlinge bereits während der Ausbildung über einen längeren Zeitraum mit anspruchsvollen Aufgabenstellungen in ihrem Beruf zielorientiert beschäftigen und solchermassen erworbene Kompetenzen in einem Prüfungsteil unter Beweis stellen. Individuelle praktische Arbeiten sind Teile von Lehrabschlussprüfungen, welche die betrieblichen Eigenheiten innerhalb eines Berufes oder Berufsfeldes mitberücksichtigen.

1 Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

¹ Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie erlässt diese Wegleitung gestützt auf die Artikel 38-45 BBG und die Artikel 32 und 34 BBV.

Die Wegleitung regelt das Prinzip und die Rahmenbedingungen für Berufe, in denen die massgebenden Bestimmungen des einzelnen Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung eine individuell auszuführende Prüfungsarbeit vorsehen. Als solche können „individuelle Produktivarbeiten“ oder „individuelle Projektarbeiten“ als Teile oder als Ganzes von Praktischen Arbeiten verstanden werden.

² Es ist den Berufsverbänden freigestellt, auf der Grundlage dieser Wegleitung ergänzende Regelungen, insbesondere zur Dokumentation und zu Unterlagen für die Beurteilung und Notengebung, zu erlassen.

Art. 2 Prüfungsprinzip

¹ Die zu prüfende Person bearbeitet an ihrem betrieblichen Arbeitsplatz mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen Auftrag, ein Projekt oder klar abgegrenzte Teile eines Projektes mit praktischem Nutzen. Das heisst, während einer festgelegten Zeitspanne werden die laufenden Arbeiten speziell beobachtet und beurteilt.

² Die zum Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens direkt vorgesetzte Fachperson formuliert die Aufgabenstellung und reicht diese, unter Angabe der veranschlagten Vorgabezeit sowie des geplanten Ausführungszeitpunkts der Prüfungsbehörde fristgerecht ein. Die Aufgabenstellung wird von der zu prüfenden Person mitunterzeichnet. Mit ihrer Unterschrift bezeugt die zu prüfende Person ihr Einverständnis zur Aufgabenstellung.

³ Mindestens ein von der Prüfungsbehörde eingesetztes Mitglied des Expertenteams prüft die Reglements-konformität der Aufgabenstellung. Es gibt die Ausführung frei oder weist sie zur Bereinigung zurück.

⁴ Die vorgesetzte Fachperson beurteilt die Prüfungsarbeit einschliesslich der Dokumentation.

⁵ Die zu prüfende Person präsentiert dem Expertenteam die Ausführung und das Ergebnis der Prüfungsarbeit und stellt sich in einem Fachgespräch projektbezogenen Fragen.

⁶ Das Expertenteam beurteilt die Präsentation und das Fachgespräch, stellt die Qualität der Beurteilung durch die vorgesetzte Fachperson sicher und verantwortet das Gesamtergebnis.

2 Rahmenbedingungen

Art. 3 Zeitrahmen und Ablauf

¹ Die Prüfungsarbeit wird grundsätzlich im letzten Semester der Lehrzeit ausgeführt. Die Prüfungsbehörde legt den Zeitraum der Ausführung fest.

² Das im Auftrag der zuständigen Prüfungsbehörde eingesetzte Mitglied des Expertenteams vereinbart mit der vorgesetzten Fachperson den Zeitpunkt der Arbeitsausführung.

³ Die Prüfungsarbeit wird in der von der vorgesetzten Fachperson vorgeschlagenen Vorgabezeit ausgeführt und abgeschlossen. Wird der Zeitaufwand falsch eingeschätzt, einigen sich die vorgesetzte Fachperson und das zugewiesene Mitglied des Expertenteams über den Abbruchzeitpunkt der Prüfungsarbeit. Die reglementarisch festgelegte, maximale Prüfungszeit darf nicht überschritten werden.

Art. 4 Aufgabenstellung

¹ Die zu prüfende Person löst eine Aufgabe aus dem normalen Aufgabenspektrum ihres derzeitigen Arbeitsgebietes. Die Aufgabe entspricht den reglementarischen Anforderungen des entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsreglements bzw. Modelllehrgangs.

² Aufgabenstellung, Zielsetzung und erwartete Resultate sind eindeutig beschrieben und überprüfbar. Der Lösungsweg bleibt möglichst offen.

³ Seriearbeit bzw. das Aneinanderreihen gleicher Arbeitsabläufe zur Erreichung der minimal angesetzten Vorgabezeit, bleibt grundsätzlich ausgeschlossen.

⁴ Die Aufgabe soll mit den gängigen Mitteln und Methoden gelöst werden, welche die zu prüfende Person im Verlaufe der Lehre kennengelernt und angewandt hat. Der Einsatz neuer Mittel und Methoden und das damit verbundene Einarbeiten ist in vertretbarem Rahmen möglich.

Art. 5 Durchführung

¹ Die Aufgabe wird grundsätzlich als Einzelarbeit und weitgehend selbständig gelöst. Teamarbeit ist zulässig, sofern es Teile der Arbeit erlauben, auch die Leistung jedes einzelnen Teammitglieds zu beurteilen.

² Die zu prüfende Person führt ein Arbeitsjournal. Sie dokumentiert darin täglich das Vorgehen, den Stand der Prüfungsarbeit, sämtliche fremde Hilfestellungen und besondere Vorkommnisse wie z.B. Änderungen der Aufgabenstellung, Arbeitsunterbrüche, organisatorische Probleme, Abweichungen von der Soll-Planung.

³ Mindestens ein Mitglied des Expertenteams begleitet die Ausführung der Prüfungsarbeit stichprobenweise und hält seine Beobachtungen schriftlich fest. Der Zutritt zum Prüfungsort während der Ausführung bleibt dem Expertenteam garantiert.

⁴ Der Besuch des beruflichen Unterrichts während der Prüfungsarbeit muss gewährleistet sein. Abweichungen regelt die kantonale Behörde.

⁵ Die zu prüfende Person dokumentiert die Arbeit. Ausführung und Form der Dokumentation entsprechen der Usanz des Unternehmens bzw. der Branche. Die Erstellung der Dokumentation ist Bestandteil der Prüfungsarbeit. Die Dokumentation wird durch die vorgesetzte Fachperson beurteilt und an das Expertenteam zur Vorbereitung des Fachgesprächs weitergeleitet.

⁶ Die Dokumentation umfasst minimal die Aufgabenstellung, die Planung der Prüfungsarbeit, das Arbeitsjournal und jene Unterlagen, welche für die Nachvollziehbarkeit der Ausführung unentbehrlich sind wie z.B. Schemas, Zeichnungen, Programme, Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel, Prüf- und Testresultate.

Art. 6 Abschluss und Beurteilungsverfahren

¹ Die vorgesetzte Fachperson beurteilt die Ausführung und das Resultat der Prüfungsarbeit und schlägt die Notengebung nach gültigen Standards vor. Sie beurteilt die Leistung, die fachliche Richtigkeit und berufsübergreifende Fähigkeiten wie z.B. Arbeitsmethodik, Arbeitssicherheit, Selbstständigkeit sowie die Dokumentation.

² Die Beurteilung der Prüfungsarbeit richtet sich nach dem für den Beruf massgebenden Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung. Die Beurteilungskriterien, deren Gewichtung sowie die Zuständigkeiten zur Beurteilung der einzelnen Kriterien werden nach Notengebung gemäss Reglement berufsspezifisch durch den zuständigen Berufsverband festgelegt.

³ Mindestens ein Mitglied des Expertenteams überprüft die durch die vorgesetzte Fachperson vorgenommene Beurteilung der Prüfungsarbeit und die Plausibilität der vorgeschlagenen Note.

⁴ Das Expertenteam beurteilt die Präsentation und das Fachgespräch. Die zu prüfende Person präsentiert die Prüfungsarbeit dem Expertenteam und stellt sich projektbezogenen Fragen. Präsentation und Fachgespräch dauern zusammen höchstens eine Stunde. Das Expertenteam prüft primär, wieweit der Wissensstand der zu prüfenden Person mit der ausgeführten Prüfungsarbeit übereinstimmt. Es vermeidet Fragen zu allgemeinen Berufskennnissen und beurteilt insbesondere Fachkompetenzen und Kommunikationsfähigkeit.

Die vorgesetzte Fachperson kann diesem Prüfungsteil im Einverständnis mit der zu prüfenden Person beiwohnen, enthält sich jedoch jeglicher Einmischung.

⁵ Das Expertenteam und die vorgesetzte Fachperson einigen sich nach Vorliegen des Notenvorschlags für die ausgeführte Prüfungsarbeit über die Notengebung. Diese Bereinigung erfolgt nach Präsentation und Fachgespräch. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die von der kantonalen Behörde bezeichnete Prüfungsinstanz.

⁶ Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

⁷ Ohne gegenteilige Abmachung verbleibt die Prüfungsarbeit im Eigentum des Lehrbetriebs.

3 Schlussbestimmungen

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) die Wegleitung des BBT vom 5. Februar 1998 für individuelle Produktivarbeiten an Lehrabschlussprüfungen
- b) die Wegleitung des BIGA vom 31. Oktober 1997 zum Reglement vom 31. März 1994 über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Informatiker.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Kantone vollziehen die sich daraus ergebenden Massnahmen.

Bern, 27. August 2001

**Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie**

Der Direktor: Eric Fumeaux